



Arbeitsvertrag/Anstellungsverfügung Jugendseelsorger*in/Jugendarbeiter*in

Anstellungsverfügung und Pflichtenheft

Anders als in der Privatwirtschaft werden in den Kirchgemeinden des Kantons Zürich – Kirchgemeinden sind öffentlich-rechtliche Arbeitgeberinnen wie z.B. auch der Kanton Zürich – Angestellte nicht mit einem Arbeitsvertrag, sondern mit einer Anstellungsverfügung angestellt. Zusätzlich wird ein Pflichtenheft erstellt, welches die konkreten Aufgaben und Kompetenzen verbindlich regelt. Das Pflichtenheft ist Bestandteil der Anstellungsverfügung.

Das Pflichtenheft wird von der linienvorgesetzten Person auf der Grundlage der pfarreilichen Bedürfnisse einvernehmlich mit der angestellten Person erstellt und ist periodisch – beispielsweise im Rahmen des Mitarbeitergesprächs – zu überprüfen. Ändern sich im Verlaufe der Anstellung einzelne Aufgaben und Kompetenzen oder kommen neue hinzu, ist das Pflichtenheft anzupassen. Ist in einem konkreten Fall nicht klar, welche Kompetenzen eine Aufgabe im Einzelnen umfasst, ist das Gespräch mit der linienvorgesetzten Person zu suchen. Die Aufgaben der Jugendarbeiter*innen sind in den auf sie bezogenen Bestimmungen sowie in den Richtpositionsumschreibungen skizziert. Ein Musterpflichtenheft sowie ein Stellenprofil sind in Kapitel 5.29 und Kapitel 5.30 des Personalhandbuchs aufgeführt. Zusätzlich sind in Kapitel 5.31 des Personalhandbuchs Informationen und Erläuterungen zur Anstellung, zum Coaching und zur Stellenausschreibung aufgeführt.

<https://www.zhkath.ch/ikath/personelles/verzeichnis-1/handbuch-zur-anstellungsordnung>

Link Kap. 5.14: Anstellungsverfügung (Raster)

Link Kap. 5.29: Pflichtenheft Jugendarbeitende

Link Kap. 5.30: Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter: Stellenprofil

Link Kap. 5.31: Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter: Erläuterungen zur Anstellung, zum
Coaching und zur Stellenausschreibung